

Satzung

des Vereins

„Freundeskreis Saint-Germain-en-Laye e.V.“

§ 1

Name, Sitz, Rechtsform

Der Verein führt den Namen Freundeskreis Saint-Germain-en-Laye e.V.
Der Verein erstrebt seine Eintragung in das Vereinsregister.

Der Verein ist ein Zusammenschluss von natürlichen und juristischen Personen, die an der Förderung der deutsch-französischen Verständigung interessiert sind.

Seine Tätigkeit erstreckt sich auf das ganze Bundesgebiet.

Sein Sitz ist Aschaffenburg.

§ 2

Zweck

(1) Zweck des Vereins ist die deutsch-französische Verständigung, insbesondere die Partnerschaft zwischen den Städten Aschaffenburg und Saint-Germain-en-Laye durch eigene Initiativen, Veranstaltungen und organisatorische Hilfen zu vertiefen.

(2) Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch organisatorische Hilfen, Durchführung von Veranstaltungen und Entwicklung von Initiativen, um insbesondere

a) Jugendliche und Erwachsene beider Städte zusammenzuführen,

b) den Schüler- und Jugendaustausch zwischen Schulen und Jugendgruppen beider Städte zu fördern,

- c) das Verständnis für Gesellschaft, Kultur und Geschichte beider Länder durch Studienfahrten, Veröffentlichungen und andere, geeignete Projekte zu vertiefen,
 - d) im Rahmen seiner Möglichkeiten sowohl durch persönlichen Einsatz und Öffentlichkeitsarbeit der Vereinsmitglieder als auch finanziell aus Mitgliedsbeiträgen, freiwilligen Spenden und Erlösen aus Veranstaltungen Vorhaben natürlicher und juristischer Personen zu unterstützen, die dem Vereinsziel entsprechen.
- (3) Jede politische Betätigung und religiöse Stellungnahme der Vereinigung ist ausgeschlossen.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch hohe Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Ordentliches Mitglied des Vereins können natürliche Personen ab Vollendung des 16. Lebensjahres werden.
- (2) Juristische Personen, Personengesellschaften, Verbände oder andere Organisationen können als fördernde Mitglieder aufgenommen werden.
- (3) Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt durch Antrag in Textform an den Vorstand, der über die Aufnahme entscheidet. Im Falle der Ablehnung des Aufnahmeantrages kann der Bewerber um die Mitgliedschaft die Mitgliederversammlung des Vereins anrufen, die dann endgültig über die Aufnahme entscheidet.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Erlöschen der Rechtspersönlichkeit, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von drei Monaten zum Jahresende einzuhalten ist.

§ 6

Ausschluss aus dem Verein

- (1) Ein Mitglied kann durch den Vorstand, der hierüber Beschluss zu fassen hat, aus wichtigem Grund aus dem Verein ausgeschlossen werden, insbesondere, wenn das Mitglied

- a) einen Jahresbeitrag trotz schriftlicher Mahnung mit einer Fristsetzung von mindestens vier Wochen nicht bezahlt hat;
 - b) den Verein geschädigt oder sonst gegen seine Interessen schwerwiegend verstoßen hat;
 - c) in seiner Person einen sonstigen wichtigen Grund verwirklicht.
- (2) Vor Beschlussfassung über die Ausschließung ist dem auszuschließenden Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschließungsbeschluss ist schriftlich zu fassen und zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen die Ausschließung kann das auszuschließende Mitglied die nächste anstehende Mitgliederversammlung anrufen, die über den endgültigen Ausschluss entscheidet. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen in diesem Fall die Mitgliedschaftsrechte des auszuschließenden Mitglieds.

§ 7

Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied des Vereins hat das Recht

- a) nach Maßgabe der Satzung in dem Verein und den Organen des Vereins mitzuwirken,
- b) Rat und Unterstützung durch den Verein oder seiner Organe in allen Fragen, die zum Zweck des Vereins gehören, in Anspruch zu nehmen,
- c) über alle Belange nach Maßgabe der Satzung, die von wesentlicher Bedeutung sind, unterrichtet zu werden.

§ 8

Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Satzung und die gemäß der Satzung ergangenen Beschlüsse zu befolgen, die Beiträge pünktlich zu entrichten und die vom Verein für notwendig erachteten Auskünfte zu erteilen.

§ 9

Beiträge und Fälligkeit

- (1) Die Mitglieder haben einen Jahresbeitrag zu leisten, dessen Höhe die Mitgliederversammlung festlegt.
- (2) Für das Jahr des Vereinsbeitritts ist der volle Jahresbeitrag zu bezahlen. Die Festsetzung der Fälligkeit und Zahlungsweise des Beitrages obliegt dem Vorstand. Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen bestimmen, dass der Beitrag in anderer Form als durch Geldzahlung erbracht wird oder Beitragsleistungen stunden.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, unterschiedliche Beiträge festzusetzen und zwar für Einzelpersonen, für Familienmitgliedschaft und fördernde Mitglieder.
- (4) Der Beitrag ist jeweils im 1. Quartal eines Kalenderjahres fällig.

§ 10

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand,
3. der Vorstand im Sinne des § 26 BGB (vertretungsberechtigter Vorstand).

§ 11

Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied des Vereins bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:
 - a) die Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands;
 - b) die Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer;
 - c) die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer;
 - d) die Festsetzung der Höhe der Jahresbeiträge;
 - e) die Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages sowie die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss durch den Vorstand;

- f) die Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den zweiten Vorsitzenden. Die Einberufung muss mindestens zwei Wochen vor dem Tag der Versammlung unter Angabe der Tagesordnung schriftlich erfolgen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einberufung folgenden Tag. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn ein Fünftel der Mitglieder unter Angabe der Gründe einen schriftlichen Antrag beim Vorstand stellt.
- (4) Längstens bis eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung kann jedes Mitglied beim Vorstand schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung um weitere Angelegenheiten, nicht jedoch Satzungsänderungen, beantragen. Die Tagesordnung ist zu Beginn der Mitgliederversammlung durch den Versammlungsleiter entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrags ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (5) Jede ordnungsgemäß geladene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Stimmberechtigt sind die ordentlichen Mitglieder des Vereins. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit durch Gesetz oder diese Satzung keine abweichenden Mehrheiten vorgeschrieben sind. Enthaltungen werden als nicht erschienene Stimmen gewertet. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters. Bei Wahlen entscheidet bei Stimmgleichheit das Los. Die Abstimmungsart bestimmt der Versammlungsleiter. Bei Wahlen ist schriftlich und geheim abzustimmen, soweit nicht die Mitgliederversammlung eine andere Art der Abstimmung beschließt.
- (6) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu errichten, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 12

Der Vorstand

- (1) Dem Vorstand können nur ordentliche, volljährige Mitglieder des Vereins angehören. Der Vorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Kassier. Im Sinne des § 26 BGB vertreten der 1. und 2. Vorsitzende. Jeder ist alleine vertretungsberechtigt. Für sämtliche innerhalb des Vereins übernommenen Tätigkeiten wird eine Vergütung nicht gewährt (ehrenamtliche Tätigkeit). Die Gewährung einer etwaigen Aufwandsentschädigung bleibt der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung vorbehalten.

- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so können die verbleibenden Vorstandsmitglieder ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen benennen.

§ 13

Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung oder zwingende gesetzliche Vorschriften einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat dabei vor allem folgende Aufgaben:
 - a) Die Erledigung sämtlicher Maßnahmen, die zum Zweck des Vereins gehören;
 - b) die Erstellung eines Jahresabschlusses;
 - c) die Entscheidung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern;
 - d) die gesamte Verwaltung und Geschäftsführung des Vereins
 - e) die Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen;

- f) die Einberufung der Mitgliederversammlung;
- g) die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- h) die Unterrichtung der Mitglieder über die Vereinsangelegenheiten, insbesondere durch Erstellung eines Jahresberichtes.

(2) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, in der die Geschäftsführung und die Aufgabenverteilung innerhalb des Vereins geregelt wird.

(3) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, schriftlich, fernmündlich, oder per e-Mail einzuberufen sind. Eine Mitteilung der Tagesordnung ist nicht erforderlich. Eine Einberufungsfrist von einer Woche ist einzuhalten. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären. Über die Beschlüsse des Vorstands ist ein Protokoll zu führen.

§ 14

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 15

Jahresabschluss

Der Vorstand hat innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss eines jeden Geschäftsjahres auf Grund ordnungsgemäßer Buchführung den Jahresabschluss für

das abgelaufene Geschäftsjahr zu erstellen und den Revisoren anschließend zur Prüfung vorzulegen.

Die Buchführung und Bilanzierung hat unter Beobachtung steuerrechtlicher Bestimmungen zu erfolgen.

§ 16

Rechnungsprüfung

Die Kasse des Vereins und der Jahresabschluss werden jedes Jahr durch einen oder mehrere von der Mitgliederversammlung gewählte Revisoren geprüft. Die Revisoren prüfen, ob die Verwendung der Vereinsmittel den Haushaltsansätzen entspricht und die Buchführung des Vereins ordnungsgemäß erfolgte. Hierüber haben die Revisoren der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 17

Satzungsänderung

- (1) Eine geplante Änderung der Satzung muss als Tagesordnungspunkt in der Einladung der Mitgliederversammlung bekannt gemacht werden. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen.

- (2) Jede Satzungsänderung ist dem zuständigen Finanzamt unter Übersendung der geänderten Satzung anzuzeigen. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.

§ 18

Auflösung des Vereins, Vermögensanfall

- (1) Die Auflösung des Vereins kann vom Vorstand sowie den Mitgliedern des Vereins beantragt werden. Über die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens mit dieser Tagesordnung einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Dieser Beschluss bedarf einer qualifizierten Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (2) Im Falle der Auflösung des Vereins wird die Abwicklung der Geschäfte von dem zuletzt im Amt gewesenen Vorstand erledigt.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Aschaffenburg, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, und zwar vorrangig zur Förderung der deutsch-französischen Verständigung und der Partnerschaft zwischen den Städten Aschaffenburg und Saint-Germain-en-Laye, zu verwenden hat.

Aschaffenburg, 17.12.2014